jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 2Ob64/98p, 1Ob291/00a, 6Ob10/07z, 10Ob66/08s, 2Ob19/09x, 6Ob143/09m, 2Ob128/10b, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

ZPO §84 Abs2 I
ZPO §461
ZPO §472 Abs1

Rechtssatz

Bei Entscheidungen in der Hauptsache sind grundsätzlich nur die Parteien rechtsmittellegitimiert. Gemäß § 84 Abs 2 Satz 2 ist aber die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist. Dies muss wegen gleicher Interessenlage auch dann gelten, wenn eine Partei unrichtig bezeichnet wird, aber klar erkannt werden kann, wer gemeint ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 64/98p
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 64/98p
- 1 Ob 291/00a
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 291/00a
- 6 Ob 10/07z
  Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 10/07z
  Auch; Beisatz: Nach dem Grundsatz der „sacherledigungsfreundlichen Auslegung" ist zumindest im Zweifel davon auszugehen, dass ein Rechtsmittel vom tatsächlich Rechtsmittellegitimierten erhoben wurde. (T1); Beisatz: Hier: Bloße Fehlbezeichnung in der Berufung. (T2)
- 10 Ob 66/08s
  Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 Ob 66/08s
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Rechtsmittel im Verfahren über eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung. (T3)
- 2 Ob 19/09x
  Entscheidungstext OGH 16.04.2009 2 Ob 19/09x
  nur: Bei Entscheidungen in der Hauptsache sind grundsätzlich nur die Parteien rechtsmittellegitimiert. (T4); Beisatz: Und die Nebenintervenienten. (T5)

- 6 Ob 143/09m
  Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 143/09m
  nur: Gemäß § 84 Abs 2 Satz 2 ist aber die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist. (T6); Beis wie T1; Beis wie T2; Bem: Hier: Anstatt Privatstiftung wird im Rubrum der Berufungsschrift ihr im Prozess einschreitender Vertreter, der auch ihr Stifter und Begünstigter ist, als Rechtsmittelwerber angeführt. (T7)
- 2 Ob 128/10b
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter im pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren. (T8); Veröff: SZ 2010/143
- 6 Ob 42/13i
  Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 42/13i
  Vgl; Beis wie T1
- 1 Ob 104/17a
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 104/17a
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109396

Im RIS seit

14.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at